



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02442**  
Datum: 07.04.2021  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Scholtyssek,  
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	13.04.2021	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	21.04.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.03.2021 28.04.2021	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für einen Masterplan „Saubere Saale,, - Vorlagen-Nr.: VII/2020/01827**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen Masterplan zu erarbeiten, dessen Ziel es ist, mit geeigneten Maßnahmen:

- a. kurzfristig die gesundheitlichen Gefahren, die sich aus dem Eintrag von Abwässern aus der Mischwasserkanalisation für Badende besonders nach Starkniederschlägen ergeben durch ~~Kontroll- und Warnmaßnahmen~~ zu minimieren,
- b. mittel- und langfristig ~~den Zufluss von Regenwasser in die Kanalisation deutlich zu verringern, um auf diese oder andere Weise ein Überlaufen des Mischwasserkanals immer weiter einzuschränken und letztlich ganz zu vermeiden~~ **durch Ausbau von Speicherkapazitäten und Regenrückhalteanlagen den Zufluss von Regenwasser in die Kanalisation deutlich zu verringern, um auf diese oder andere Weise ein Überlaufen des Mischwasserkanals immer weiter einzuschränken.**

- c. Durch Informations- und Aufklärungsaktionen an die Einwohner unserer Stadt zu appellieren, die Abwasserentsorgung und Reinigung nicht durch unzulässige Einträge wie viskosehaltige Hygieneartikel, Essensreste, Arzneimittel u. ä. zu beeinträchtigen.**

gez. Andreas Scholtyssek  
Fraktionsvorsitzender

**Begründung:**

Erfolgt mündlich



**Sitzung des Stadtrates am 28.04.2021**

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für einen Masterplan „Saubere Saale“ Vorlagen-Nr.: VII/2020/01827**

**Vorlagen-Nummer: VII/2021/02442**

**TOP:**

**Stellungnahme der Verwaltung**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag in dem Punkt a abzulehnen und in den Punkten b und c anzunehmen.

**Begründung:**

Die langfristige Minimierung der Schmutzfrachtlastungen aus dem öffentlichen Abwassernetz ist eine Zielstellung zur Verbesserung der Gewässerqualität in den Fließgewässern und somit auch in der Minderung bzw. Vermeidung von gesundheitlichen Gefährdungen bei der Wassersport- und Freizeitnutzung. Einer kurzfristigen Umsetzung stehen jedoch rechtliche und praktische Möglichkeiten gegenüber.

Zu a)

Die Installierung eines Überwachungssystems zur Erfassung der gesundheitlichen Gefahren im Gewässer selbst zielt zunächst auf die Erfassung der Parameter Keimbelastung bzw. Schmutzfracht (organische Gesamtbelastung gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf).

Für herkömmliche Analyseverfahren liegen die Ergebnisse für diese beiden Parameter erst nach 48 Stunden vor, sind also für die Zielstellung ungeeignet.

Verfügbare Online-Messgeräte (für CSB) sind teuer in der Anschaffung und sehr komplex in der Wartung, benötigen zudem vor Ort noch die erforderliche infrastrukturelle Erschließung. Die relevante gesundheitliche Gefährdung durch erhöhte Keimbelastung ist online nicht messbar.

Somit ist hier keine Umsetzung im Sinne einer wirkungsvollen Vorwarnmöglichkeit bzw. einer kurzfristigen Warnung gegeben.

Alternativ hierzu wäre die Installation eines Messnetzes von Niederschlagssensoren denkbar. Diese müssten mit entsprechenden hydraulischen Abflussmodellen gekoppelt werden, um eine Aussage zu treffen, ob eine Entlastung in das Gewässer eintritt oder wahrscheinlich ist.

Auch dieses Verfahren ist sehr komplex und aufwändig, auf Grund der Struktur des Entwässerungsnetzes und der Regenverteilung selbst (im Ereignisfall) sind die daraus gewonnenen Ergebnisse mit starken Unsicherheiten behaftet.

Grundsätzlich sind auch die oberhalb von Halle gelegenen Entwässerungsgebiete zu betrachten. Auch hier finden Abwasserentlastungen in die Gewässer statt, die bei entsprechenden Randbedingungen auch in der Stadt Halle bemerkbar sind.

Die Erfahrungen bezüglich der Unwetterwarnungen des DWD für Gewitter und Starkregenereignisse für das Stadtgebiet sind die, dass die „Trefferquote“ relativ gering ist und die Ereignisse selbst relativ kleinräumig verteilt sind.

Zu b)

Die Verwaltung verweist hierzu auf die geltende Rechtslage. Sowohl im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt, als auch in der Entwässerungssatzung/Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Abwasser im Stadtgebiet ist die grundsätzliche Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung von Niederschlagswasser fixiert. Dies ist jedoch, insbesondere im innerstädtischen Bereich, praktisch oft nicht realisierbar.

Grundsätzlich muss aber zu der in Halle realisierten und historisch gewachsenen Form der Abwasserableitung festgestellt werden, dass diese den technischen und landesrechtlichen Vorschriften entspricht. Das heißt, die ausschließlich bei Starkregenereignissen auftretenden Entlastungen von stark verdünntem Schmutzwasser, liegen im gesetzlich zulässigen Rahmen. Die HWS GmbH hat bisher zahlreiche Einzelmaßnahmen zur Erhöhung der Stauraum-Kapazität im Entwässerungsnetz realisiert und wird dies in der Zukunft weiter konsequent umsetzen.

Dabei muss aber das bestehende Bestandsnetz auch gewisse Mindestanforderungen zur Ableitung bestimmter Regenereignisse erfüllen. Vor dem Hintergrund von Schadensersatzansprüchen bei Rückstau oder Überstau der öffentlichen Entwässerungsanlagen können vorhandene Zuläufe in das Entwässerungsnetz nicht administrativ unterbunden werden.

Die gewonnenen Erfahrungen seit Einführung der Regenwassergebühr bzw. –entgelt im Jahr 2000 zeigen, dass durch die damit verursachte finanzielle Belastung der Anschlussnehmer ein wichtiger Aspekt ist, um entsprechend dezentrale Maßnahmen auf den Grundstücken zur Regenwasserrückhaltung oder -versickerung zu realisieren und somit die Belastung des öffentlichen Entwässerungsnetzes zu senken.

Zu c)

Die Stadtverwaltung wird durch geeignete Maßnahmen (Amtsblatt, Internet) an die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle (Saale) appellieren, die Abwasserentsorgung nicht durch unzulässige Einträge wie viskosehaltige Hygieneartikel, Essensreste und Arzneimittel negativ zu beeinträchtigen.

René Rebenstorf  
Beigeordneter